

Einfuhrbestimmungen

Zoll und Einfuhr kompakt - Uganda

Zoll und Einfuhr kompakt - Uganda gibt Exporteuren einen Kurzüberblick über Einfuhrverfahren, Warenbegleitdokumente, zu zahlende Abgaben sowie Verbote und Beschränkungen.

29.11.2021

Von Andrea Mack | Bonn

Abgeschlossene Handelsabkommen und Mitgliedschaft in der WTO

Uganda ist Mitglied mehrerer regionaler Integrationsgemeinschaften in Afrika und gehört der kontinentalen Freihandelszone AfCFTA an.

- ▶ [Regionale Wirtschaftsgemeinschaften in Afrika](#)
- ▶ [Tripartite und afrikanische kontinentale Freihandelszone](#)
- ▶ [Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Europäischen Union](#)
- ▶ [Weitere Mitgliedschaften und Abkommen](#)

Regionale Wirtschaftsgemeinschaften in Afrika

Uganda bildet mit den Nachbarstaaten Kenia, Tansania, Ruanda, Burundi und Südsudan die Ostafrikanische Gemeinschaft EAC ([East African Community](#)). Hauptziel der EAC ist die Förderung der regionalen Integration. 2005 gründeten die Mitgliedstaaten eine Zollunion mit gemeinsamem Außenzoll gegenüber Drittländern, 2010 vereinbarten sie die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeit. Langfristig wird eine politische Föderation der ostafrikanischen Staaten mit einer gemeinsamen Währung angestrebt.

Die Demokratische Republik Kongo hat die Aufnahme in die EAC beantragt. Das Beitritts-gesuch wird seit Juni 2021 geprüft.

Uganda ist auch Mitglied des 1994 gegründeten Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika COMESA ([Common Market for Eastern and Southern Africa](#)). Ziel des COMESA ist ein gemeinsamer Markt durch Abbau der Zölle und Beseitigung von Handelshemmnissen für in der Region hergestellte Waren. Derzeit setzen 16 der 21 Mitgliedstaaten eine Freihandelszone für Waren mit nachgewiesenem COMESA-Ursprung (mittels Certificate of Origin) um: Ägypten, Burundi, Dschibuti, Kenia, Komoren, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Ruanda, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Sudan, Tunesien und Uganda.

Tripartite und afrikanische kontinentale Freihandelszone

Über die EAC und den COMESA ist Uganda außerdem in das Projekt des trilateralen Freihandelsabkommens TFTA (Tripartite Free Trade Zone) eingebunden, das die Staats- und Regierungschefs aus 26 Ländern Afrikas im Juni 2015 vereinbart haben. Die neue Freihandelszone soll die bereits bestehenden drei Freihandelsblöcke COMESA, EAC und SADC (Southern African Development Community) integrieren und den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien erleichtern. Bislang haben zehn Länder das Abkommen ratifiziert: Ägypten, Uganda, Kenia, Südafrika, Ruanda, Botswana, Burundi, Namibia, Eswatini und Sambia. Für das Inkrafttreten des TFTA ist die Ratifizierung durch mindestens 14 Staaten erforderlich.

Darüber hinaus bringt die Afrikanische Union (AU) eine kontinentale Freihandelszone auf den Weg. Im März 2018 unterzeichneten 44 der insgesamt 55 Mitgliedstaaten der AU das Rahmenabkommen zur Schaffung einer Afrikanischen Kon-

tinentalen Freihandelszone AfCFTA ([African Continental Free Trade Agreement](#)). Das Abkommen trat offiziell am 30. Mai 2019 zwischen den 22 Staaten, die ihre Ratifizierungsurkunde hinterlegt hatten, in Kraft. Mittlerweile sind außer Eritrea alle afrikanischen Länder dem AfCFTA beigetreten, zwei Drittel von ihnen haben es ratifiziert, darunter auch Uganda.

Das Abkommen hat zum Ziel, den geringen innerafrikanischen Handel anzukurbeln, die Industrialisierung weiter voranzutreiben und regionale Wertschöpfungsketten aufzubauen. Langfristig angestrebt werden eine kontinentale Zollunion und ein afrikanischer Binnenmarkt mit freiem Austausch von Gütern und Dienstleistungen sowie freiem Personenverkehr.

90 Prozent der bestehenden Zölle sollen wegfallen. Die einzelnen Vertragsstaaten oder Regionalorganisationen (REC), die bereits eine Zollunion bilden, können 7 Prozent der gesamten Zolltariflinien als sensible Produkte einstufen, deren Zölle schrittweise abgebaut werden. Für 3 Prozent der Zolltariflinien bleiben die Zölle dauerhaft bestehen. Wegen der Corona-Pandemie startete die praktische Umsetzung der afrikanischen Freihandelszone erst am 1. Januar 2021. Weiterhin sind etliche technische und politische Hürden zu überwinden. Die Verhandlungen der ersten Phase über Zollangebote, Ursprungsregeln und Einzelheiten des Dienstleistungsverkehrs müssen noch vollständig abgeschlossen werden.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Europäischen Union

Die EU und fünf Partnerländer der EAC (Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda) haben im Oktober 2014 ihre Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) abgeschlossen und den [Text](#) paraphiert. Mit dem Abkommen gewährt die EU Einfuhren aus den ostafrikanischen Vertragsstaaten weiterhin zoll- und kontingentfreien Zugang zu ihrem Markt. Im Gegenzug verpflichten sich die fünf EAC-Länder mit Inkrafttreten des WPA ihre Zölle auf rund 80 Prozent der EU-Ursprungswaren in einem Zeitraum von 25 Jahren schrittweise abzubauen.

Im September 2016 unterzeichneten Kenia, Ruanda und die EU-Mitgliedstaaten das Abkommen. Die EU-Staaten und Kenia als einziges EAC-Mitglied haben es anschließend ratifiziert. Im Februar 2021 einigten sich die EAC-Staaten darauf, dass nicht der gesamte EAC-Block gleichzeitig dem Abkommen beitreten muss. Dies ermöglicht dem interessierten Kenia, das regionale WPA mit der EU zunächst bilateral anzuwenden.

Weitere Mitgliedschaften und Abkommen

Uganda ist Mitglied der Welthandelsorganisation WTO. Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährt die EU Zollbegünstigungen für Waren mit Ursprung in Uganda. Alle Waren außer Waffen sind zollfrei. Das im APS geltende System des registrierten Ausführers (REX) wendet Uganda seit 2019 an.

Die USA gewähren Uganda neben dem Generalized System of Preferences (GSP) einseitig Zollerleichterungen im Rahmen des African Growth and Opportunity Act (AGOA). Die Liste der AGOA-Produkte umfasst unter anderem Rohstoffe, industrielle Vorprodukte, Textilerzeugnisse und Bekleidung.

Von Andrea Mack

Zollanmeldung und Warenbegleitpapiere

Eine ordnungsgemäße Zollanmeldung kann nur ein lizenziertes Zollagent abgeben.

- ▶ [Rechtsgrundlagen der Zollverfahren, Registrierung](#)
- ▶ [Zollanmeldung](#)
- ▶ [Warenbegleitpapiere](#)
- ▶ [Zollunion der EAC](#)

Rechtsgrundlagen der Zollverfahren, Registrierung

Die bei der Einfuhr in Uganda zu beachtenden Zollvorschriften sind im Zollgesetz der EAC-Zollunion, dem „East African Community Customs Management Act 2004“ und den dazu erlassenen Änderungen und Ergänzungen geregelt. Das Zollgesetz wird durch Durchführungsvorschriften (East African Community Customs Management Regulations) ergänzt.

Einführer von gewerblichen Warensendungen müssen sich bei der ugandischen Zoll- und Steuerbehörde URA ([Uganda Revenue Authority](#)) registrieren, die eine für Steuerzwecke erforderliche Steueridentifikationsnummer (Taxpayer Identification Number - TIN) vergibt. Handel treibende Unternehmen müssen sich beim ugandischen Handelsministerium ([Ministry of Trade, Industry and Cooperatives](#)) registrieren und eine Handelslizenz für die betreffenden Güter beantragen. Vorbedingung für ausländische Händler ist eine zuvor erteilte Zulassung (clearance certificate).

Für den Zugang zum automatisierten Zollsystem ASYCUDA World ist ebenfalls eine Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten erforderlich.

Zollanmeldung

Der Frachtführer ist verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft eine Eingangsmeldung über Transportmittel und Ladung an die URA zu übermitteln.

Die Zollanmeldung erfolgt durch einen vom Einführer beauftragten Zollagenten. Die Einschaltung eines lizenzierten Zollagenten ist in Uganda verpflichtend. Der Importeur selbst kann diesen Status beantragen, sofern er die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Eine Liste lizenzierter Zollagenten ist auf der Internetseite der Steuerbehörde URA verfügbar.

Besonders vertrauenswürdige und zuverlässige Unternehmen können den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator - AEO) in Uganda beantragen, der Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Zollabfertigung gewährt. Im Rahmen des regionalen AEO-Programms der Ostafrikanischen Gemeinschaft wird der AEO-Status für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Südsudan bewilligt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Die Zollanmeldung (Customs Declaration) muss der Zollstelle spätestens 21 Tage nach Ankunft der Waren in Uganda vorliegen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Zollanmeldesystem „[Uganda Electronic Single Window](#)“ (UESW). Zollrelevante Dokumente und Anträge für Genehmigungen, Lizenzen etc. werden über ein einziges Online-Portal eingereicht und von zuständigen Behörden geprüft und bearbeitet. Ziel ist es, schrittweise alle beteiligten Behörden und Institutionen in die elektronische Zollabwicklung zu integrieren, um die Abfertigung von Waren zu erleichtern und zu beschleunigen.

Warenbegleitpapiere

Der Zollanmeldung (Customs Declaration) sind grundsätzlich folgende Unterlagen in englischer Sprache beizufügen:

- Handelsrechnung mit allen handelsüblichen Angaben wie
 - Name und Anschrift des Verkäufers und Käufers beziehungsweise Empfängers
 - Rechnungsnummer
 - Ausstellungsdatum
 - genaue Warenbezeichnung
 - Anzahl der Packstücke und Gesamtmenge
 - Einzelpreise und Gesamtbetrag
 - Angaben zur Zahlungswährung
 - FOB- und CIF-Wert
 - Liefer- und Zahlungsbedingungen
 - Rabatte, falls zutreffend.
- Packliste
- Frachtpapiere
- Konformitätszertifikat für Waren, die dem PVoC-Programm unterliegen
- Präferenznachweis, falls eine Zollvergünstigung beispielsweise für Ursprungswaren der EAC oder des COMESA beansprucht wird
- sonstige je nach Ware erforderliche Zeugnisse und Bescheinigungen, wie Tier- oder Pflanzengesundheitszeugnis, Analysenzertifikat oder Einfuhrgenehmigung.

Erfolgt die Zollanmeldung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ankunft der Waren, veranlasst die Zollverwaltung die Überstellung der Waren in ein gebührenpflichtiges Zolllager (customs warehouse). Die Kosten gehen zu Lasten des Ei-

gentümers. Nach weiteren 30 Tagen ohne Zollantrag kann die Zollverwaltung die öffentliche Versteigerung der Waren veranlassen.

Zollunion der EAC

Die EAC-Mitgliedstaaten Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda setzen seit 2014 das System des einheitlichen Zollgebiets (Single Customs Territory - SCT) um. Das bedeutet unter anderem, dass die Zollabfertigung von Waren aus Drittländern in der Regel dort stattfindet, wo diese zuerst ankommen. Gemeinsam betriebene Grenzübergänge benachbarter EAC-Staaten (One-Stop Border Posts) tragen dazu bei, die Abfertigungszeiten zu verkürzen. Nachdem die Waren anhand einer Risikoanalyse kontrolliert und die festgesetzten Zollabgaben im Zielland entrichtet sind, werden sie zur weiteren Beförderung freigegeben.

Seit 2017 können Güter unter zollamtlicher Überwachung mithilfe des regionalen elektronischen Frachtverfolgungssystems RECTS (Regional Electronic Cargo Tracking System) von der Eingangszollstelle des SCT bis zum endgültigen Bestimmungsort innerhalb Kenias, Ruandas und Ugandas transportiert werden. Das System, das sukzessive in weiteren ostafrikanischen Staaten einschließlich der Demokratischen Republik Kongo eingeführt wird, ermöglicht die Echtzeitverfolgung von Transit- und Transferfracht über eine digitale Plattform. Eingesetzt werden elektronische Siegel an Frachtcontainern und Lastwagen, Kamerasysteme an Zollstellen, zentrale Überwachungsstellen und „Rapid Response Units“ entlang wichtiger Transitrouten.

Die Beförderung von Waren unter Aussetzung der Einfuhrabgaben erfolgt unter dem Regional Customs Transit Guarantee (RCTG) Scheme des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika COMESA. Dies ist ein regionales Zolltransitsystem, das die Beförderung von Waren unter Zollverschluss in der COMESA-Region erleichtern soll und den Zollbehörden der Transitländer die erforderliche Zollsicherheit bietet. Das Versandverfahren mit einem regionalen RCTG-Carnet ist ausschließlich in den Ländern durchführbar, die über national zugelassene, bürgende Verbände verfügen. Zurzeit ist das Carnet nur in fünf der 21 Länder des COMESA voll funktionsfähig: in Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda.

Von Andrea Mack

Zollverfahren

Waren können zum freien Verkehr abgefertigt oder in besondere Zollverfahren überführt werden.

- ▶ Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- ▶ Zolllager (warehousing)
- ▶ Versandverfahren (transfer and transit)
- ▶ Vorübergehende Verwendung (temporary import)
- ▶ Aktive und passive Veredelung (inward and outward processing)

Mit der Zollanmeldung wird die Überführung der Ware in ein bestimmtes Zollverfahren beantragt. Das Zollgesetz der EAC (EAC Customs Management Act) sieht in Art. 34 die Anmeldung zu folgenden Zollverfahren vor:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (home consumption)
- Zollgutlagerung (warehousing)
- Umladung (transshipment)
- Versandverfahren (transfer and transit)
- Exportverarbeitungszonen (export processing zones).

Darüber hinaus bestehen die Möglichkeit einer vorübergehenden Verwendung (temporary importation) und einer Veredelung von Waren (inward and outward processing).

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

In diesem Zollverfahren werden Waren abgefertigt, die in Uganda verbleiben und dort vertrieben werden sollen. Nach Erledigung aller Zollförmlichkeiten und Zahlung der Einfuhrabgaben erfolgt die Freigabe durch die Zollverwaltung und der Einführer kann uneingeschränkt über die Ware verfügen. Daneben sind besondere Zollverfahren möglich.

Zolllager (warehousing)

Waren können unter zollamtlicher Überwachung in einem staatlichen (government warehouse), öffentlichen oder privaten Zolllager (general or private bonded warehouse) abgabenfrei eingelagert werden, bevor sie in ein weiteres Zollverfahren überführt oder zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Bestimmte gefährliche oder sensible Güter dürfen gemäß Art. 64 der Durchführungsvorschriften zum Zollgesetz der EAC (EAC Customs Management Regulations, 2010) grundsätzlich nicht eingelagert werden. Dazu zählen beispielsweise Waffen und Munition, Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, Kalk, getrockneter Fisch und verderbliche Waren. Auf nationaler Ebene hat die URA importierten Reis und Zucker, außer Zucker für industrielle Zwecke, vom Zolllagerverfahren ausgeschlossen.

Die Höchstlagerdauer für Waren beträgt grundsätzlich 270 Tage (neun Monate) mit Ausnahme von Waren in Duty-Free-Shops, neuen Kraftfahrzeugen, Weinen und Spirituosen, die in Uganda maximal zwei Jahre gelagert werden dürfen.

Im Zolllager können einerseits übliche Behandlungen wie Verpacken oder Umpacken und Sortieren verrichtet werden, die dem Erhalt der Ware in gutem Zustand und der Verbesserung der Aufmachung dienen. Andererseits können Zolllager auch zur Montage oder Herstellung von Waren unter teilweiser oder vollständiger Verwendung des eingelagerten Zollguts zugelassen werden. Bei der Entnahme in den freien Verkehr werden nur anteilig Einfuhrabgaben für die in dem Produkt enthaltene Lagerware in unverarbeitetem Zustand erhoben.

Alternativ können lizenzierte Herstellungsbetriebe unter zollamtlicher Überwachung in „bonded factories“ Waren für den Export produzieren oder verarbeiten. Im Rahmen des bewilligten „manufacturing under bond“-Verfahrens können Maschinen, Anlagen, Ausrüstungen und Rohmaterialien abgabenfrei eingeführt werden.

Versandverfahren (transfer and transit)

Im einheitlichen Zollgebiet (Single Customs Territory - SCT) der EAC können beispielsweise im internationalen Hafen von Mombasa (Kenia) ankommende Waren unter zollamtlicher Überwachung entlang der Route des Nordkorridors zum Bestimmungsort in eines der EAC-Binnenländer Uganda oder Ruanda weitertransportiert werden.

Die Beförderung der Waren ohne Zahlung der Einfuhrabgaben erfolgt unter dem regionalen RCTG-Scheme. Das einheitliche Verfahren zur Leistung der zollrechtlichen Sicherheiten im Transitverkehr wurde im Rahmen des COMESA eingeführt. Das RCTG-Carnet dient als Nachweis für die Stellung einer Sicherheit durch einen national bürgenden Verband. Zu den teilnehmenden Staaten gehören Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda.

Sendungen, die auf der Straße nach Uganda befördert werden, werden mithilfe des regionalen elektronischen Frachtverfolgungssystems RECTS überwacht. An den Transportfahrzeugen werden verfolgbare elektronische Siegel angebracht, die den Zollbehörden Informationen über den genauen Standort der Ladung in Echtzeit ermöglichen.

Beim Transit (Durchfuhr) handelt es sich um ein Zollverfahren für den Warentransport durch das einheitliche Zollgebiet der EAC in ein außerhalb gelegenes Drittland.

Vorübergehende Verwendung (temporary import)

Bestimmte Waren können mit Bewilligung der Zollbehörde unter Leistung einer Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben vorübergehend in Uganda eingeführt werden. Dazu zählen zum Beispiel Warenmuster, Ausstellungsgüter, Werbematerial, Waren zu Reparaturzwecken und Kraftfahrzeuge. Die maximale Frist zur Wiederausfuhr beträgt 12 Monate.

Das Carnet ATA-Verfahren zur vorübergehenden Verwendung von Waren wird in Uganda nicht angewendet.

Aktive und passive Veredelung (inward and outward processing)

Bei der aktiven Veredelung werden Waren zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Reparatur in das Zollgebiet eingeführt mit der Absicht, sie nach entsprechender Behandlung wieder auszuführen. Die für eine Veredelung bewilligten Waren können einfuhrabgabenfrei eingeführt werden. Falls für die Ausgangswaren Einfuhrabgaben entrichtet wurden, können diese bei nachgewiesener Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse im Rahmen des Zollrückvergütungsverfahrens (drawback) erstattet werden. Die maximale Frist zur Wiederausfuhr beträgt 12 Monate.

Bei der passiven Veredelung werden Waren zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Reparatur vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt und nach Abschluss der Arbeiten wiedereingeführt. Bei der Wiedereinfuhr der veredelten Ware sind Einfuhrabgaben nur auf den im Ausland erworbenen Mehrwert zu zahlen.

Von Andrea Mack

Export- und Investitionsförderung

Die ugandische Regierung bietet Unternehmen, die in Freizonen und Industrieparks aktiv sind, Anreize im Bereich der direkten und indirekten Besteuerung.

Mit dem 2014 erlassenen Gesetz zur Errichtung von Freizonen (Free Zones Act) fördert die ugandische Regierung Investitionen von exportorientierten Unternehmen in den Bereichen Produktion, Handel und Dienstleistungen. Bei den Free Zones kann es sich um Export Processing Zones (etwa für Agro-Processing oder Mineralienverarbeitung) oder Free Port Zones (zur Lagerhaltung) handeln. Zuständig für die Vergabe von erforderlichen Lizenzen an Unternehmen ist die [Uganda Free Zones Authority \(UFZA\)](#) [↗](#). Es steht auch ausländischen Investoren offen, eine Lizenz als Entwickler, Betreiber oder Verwalter einer Freizone zu beantragen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Der Freizonen-Status bietet Unternehmen eine Reihe von Zoll- und Steuervergünstigungen. Maschinen und Anlagen, Ausrüstungen sowie Ausgangsmaterial für die Herstellung von Exportgütern können ohne Zahlung von Einfuhrabgaben in Freizonen verbracht werden. Mindestens 80 Prozent der hergestellten Güter müssen exportiert werden.

Ein neues Investitionsgesetz (Investment Code Act) ist 2019 in Kraft getreten. Auch ausländische Investoren können von Anreizen profitieren, wenn sie sich in einem der 26 prioritären Wirtschaftszweige engagieren, die in Schedule 2 des Gesetzes gelistet sind. Zu den Anforderungen, die zu erfüllen sind, zählen beispielsweise die Beschaffung von 70 Prozent der verwendeten Rohstoffe vor Ort, die Substitution von 30 Prozent des Wertes der importierten Produkte und der Export von mindestens 80 Prozent der produzierten Waren. Zuständig für die Erteilung von Investitionslicenzen und die Vergabe von Incentives ist die [Uganda Investment Authority \(UIA\)](#) [↗](#), die ein [One-Stop-Centre](#) [↗](#) für die Registrierung von Unternehmen eingerichtet hat. Die Regierung hat die UIA mit der Entwicklung von über 20 Industrie- und Gewerbeparks im ganzen Land beauftragt. Dort werden Unternehmen Grundstücke zu günstigen Preisen zur Verfügung gestellt. Neben steuerlichen Anreizen wird auch eine Zollbefreiung für importierte Rohstoffe und Zwischenprodukte, Maschinen und Ausrüstungen sowie Ersatzteile für die ausschließliche Verwendung in den Industrieparks gewährt.

Von Andrea Mack

Zölle und Einfuhrumsatzsteuer

Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern werden in der Regel Zölle und Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

- ▶ [Zolltarif](#)
- ▶ [Außertarifliche Zollbefreiungen](#)
- ▶ [Einfuhrumsatzsteuer](#)

Zolltarif

Der Zolltarif Ugandas basiert auf der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS 2017). Er entspricht dem gemeinsamen Außenzolltarif der EAC, den die Mitgliedstaaten Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda gegenüber Drittländern anwenden, mit denen kein Präferenzabkommen besteht. Der Außenzolltarif CET (Common External Tariff, Schedule 1) enthält grundsätzlich drei Wertzollsätze.

EAC-Zolltarif

Warenbeschreibung

Einfuhrzollsatz

Anteil der gesamten Tariflinien

Warenbeschreibung	Einfuhrzollsatz	Anteil der gesamten Tariflinien
Rohstoffe und Investitionsgüter	0%	37,4%
Zwischenprodukte	10%	20,4%
Fertigwaren	25%	41,1%

Quelle: WTO Trade Policy Review EAC 2019

Für einige Waren des HS-Kapitel 72 (Eisen und Stahl) gelten auch spezifische Zölle oder Mischzölle. Darüber hinaus werden in einer zweiten Liste sensible Produkte erfasst, die generell höheren Zöllen von 35 bis zu 100 Prozent unterliegen (Schedule 2). Bei den sensiblen Gütern handelt es sich um Güter, bei denen EAC-Mitgliedstaaten Potenzial für eine lokale Produktion und lokalen Handel sehen, beispielsweise landwirtschaftliche Erzeugnisse und Textilgewebe. Die sensiblen Waren machen 1,1 Prozent der gesamten Tariflinien aus.

Darüber hinaus ist es den einzelnen Mitgliedstaaten der EAC auf Antrag gestattet, Einfuhrzölle abweichend vom gemeinsamen Außenzolltarif oder von Schedule 2 für einen bestimmten Zeitraum im Zuge des „stay application scheme“ oder „duty remission scheme“ je nach Bedarf auszusetzen, zu senken oder zu erhöhen. Die beschlossenen Abweichungen werden in der [EAC Gazette](#) veröffentlicht.

Die folgende Tabelle enthält eine Auswahl von sensiblen Produkten mit den aktuell in Uganda angewandten Zollsätzen. Diese gelten auch für Waren mit Ursprung in der EU, da ein zwischen der EU und der EAC geschlossenes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen noch nicht in Kraft getreten ist.

Vom EAC-Zolltarif befristet abweichende Zölle in Uganda

HS-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll
ex Kapitel 02	gefrorenes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel	bis 30.6.22 60% statt 25%
0401-0403, 0406	Milch, Rahm, Joghurt, Käse, Quark	60%
1005 90	Mais	50%
1101	Weizenmehl	50%
ex 1701	bestimmte Rohzucker	100%, mindestens 460 US\$/t
2201.10.00	Mineralwasser	bis 30.6.22 60% statt 25%
3304, 3305	zubereitete Schönheits- und Haarbehandlungsmittel	bis 30.6.22 35% statt 25%
ex Kapitel 50 bis 60	Garne, Gewebe, Gewirke und Gestricke	bis 30.6.22 35%, mindestens 3 US\$/kg

HS-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll
ex 6101 bis 6304	Kleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Wäsche, Vorhänge etc.	bis 30.6.22 35%, mindestens 3,5 US\$/kg
6309	Altwaren (Kleidung und Schuhe)	bis 30.6.22 35%
diverse	nicht zusammengebaute LED-Leuchten, Lautsprecher, Videogeräte, Küchenmaschinen, Bügeleisen, Wasserkocher etc.	bis 30.6.22 0%

Quelle: EAC Common External Tariff; EAC Gazette Vol. AT 1 - No. 14 vom 30. Juni 2021

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zolls ist der Zollwert. Im Rahmen eines Kaufgeschäftes ist dies grundsätzlich der Transaktionswert, das heißt der zwischen unabhängigem Käufer und Verkäufer tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis auf der Basis cif (cost, insurance and freight – Kosten, Versicherung und Fracht) Einfuhrzollstelle in Uganda.

Einfuhrabgaben in Uganda können in der [Access2Markets](#) -Datenbank der EU recherchiert werden.

Außertarifliche Zollbefreiungen

Außertarifliche Zollbefreiungen sind im Fifth Schedule (Exemptions Regime) des Zollgesetzes der EAC zusammengefasst. Dazu zählen beispielsweise Lieferungen an Regierungen der Partnerstaaten, diplomatische Vertretungen, anerkannte Hilfsorganisationen und Menschen mit Behinderung. Ebenfalls grundsätzlich zollfrei, gegebenenfalls auf Antrag bei der zuständigen Behörde, sind beispielsweise Warenmuster ohne Handelswert, Bildungsmaterialien, landwirtschaftliche Betriebsmittel wie Saatgut, Düngemittel und Gerät, industrielle Ersatzteile verwendet für Maschinen der HS-Kapitel 84 und 85, Spezialausrüstung für die Entwicklung und Erzeugung von Solar- und Windenergie sowie diagnostische Reagenzien und Geräte.

Einfuhrumsatzsteuer

Einfuhren in Uganda unterliegen einer Mehrwertsteuer. Rechtsgrundlage ist das Value Added Tax Act, Cap. 349 von 1996 in seiner aktuellen Fassung. Der reguläre Mehrwertsteuersatz beträgt 18 Prozent. Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr ist der Zollwert zuzüglich sämtlicher Einfuhrabgaben außer der Einfuhrumsatzsteuer selbst.

Neben dem Normalsatz gibt es einen Nullsatz, der unter anderem für Saatgut, Düngemittel, Pestizide, Arzneimittel und Bildungsmaterialien gilt.

Einige Waren sind von der Mehrwertsteuer befreit. Dazu gehören beispielsweise lebende Tiere, unverarbeitete Lebensmittel und Agrarerzeugnisse, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, medizinische Ausrüstungen sowie medizinische Güter zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Behandlung von COVID-19.

Von Andrea Mack

Verbrauchssteuern und weitere Einfuhrabgaben

Neben der Infrastrukturabgabe wird auf einige Waren zusätzlich eine Verbrauchsteuer erhoben.

▶ [Verbrauchssteuern](#)

▶ [Umweltabgabe](#)

- ▶ [Infrastrukturabgabe](#)
- ▶ [Quellensteuer](#)
- ▶ [Ausfuhrabgaben](#)

Verbrauchssteuern

Uganda erhebt Verbrauchssteuern auf die Herstellung und die Einfuhr bestimmter Waren. Dazu zählen Speiseöle, alkoholfreie und alkoholische Getränke, Zucker, Tabakwaren, Mineralölerzeugnisse, Zement, Kunststoffe, Kosmetika und Möbel. Rechtsgrundlage ist das Verbrauchsteuergesetz (Excise Duty Act, 2014) in seiner aktuellen Fassung. Die Steuersätze für lokal hergestellte Verbrauchsgüter sind im Allgemeinen niedriger als diejenigen, die bei der Einfuhr in Uganda anfallen. Bemessungsgrundlage beim Import ist der verzollte Warenwert.

Verbrauchssteuern bei der Einfuhr ausgewählter Waren in Uganda

Steuergegenstand	Steuersatz
Speiseöle	200 Uganda-Schilling (U.Sh.)/l
Wasser	10%
Frucht- oder Gemüsesäfte	12%, jedoch mindestens 250 U.Sh./l
Rohr- und Rübenzucker	100 U.Sh./kg
Bier aus Malz	60%, jedoch mindestens 2.050 U.Sh./l
Wein	80%, jedoch mindestens 8.000 U.Sh./l
Spirituosen	100%, jedoch mindestens 2.500 U.Sh./l
Zement	1.000 U.Sh./50 kg
Duftstoffe, Duftwässer, Schönheitsmittel	10%
Kunststofferzeugnisse und Kunststoffgranulate	2,5%, jedoch mindestens 70 US\$/t
Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) aus Polyethylen oder aus anderen Kunststoffen	120%, jedoch mindestens 10.000 U.Sh./kg
Möbel, ausgenommen Krankenhausmöbel	20%

Quelle: Excise Duty Act, 2014 einschließlich Amendments bis 2021

Seit Juli 2021 werden Verbrauchssteuern erlassen, wenn ein Kunststofferzeugnis für die Verpackung von Exportwaren oder Arzneimitteln verwendet wird, oder aus mindestens 20 Prozent recyceltem Kunststoff hergestellt wurde.

Umweltabgabe

Bei der Einfuhr einiger Gebrauchsgüter fällt eine Umweltabgabe (environmental levy) in unterschiedlicher Höhe an. Hiervon betroffen sind gebrauchte Haushaltsgeräte, Kfz ab einem Alter von fünf Jahren sowie Altkleidung.

Infrastrukturabgabe

Außerdem wird bei der Einfuhr von Waren eine Infrastrukturabgabe (infrastructure levy) in Höhe von 1,5 Prozent des Zollwertes erhoben. Einfuhren aus Mitgliedstaaten der EAC sind von dieser Abgabe ausgenommen.

Quellensteuer

Einfuhrwaren unterliegen zudem einer Quellensteuer (withholding tax) von 6 Prozent des Zollwertes.

Ausfuhrabgaben

Beim Export bestimmter Rohmaterialien aus Uganda sind Ausfuhrabgaben zu entrichten. Zu den betroffenen Waren gehören beispielsweise rohe Häute und Felle, Fischprodukte, Tabakblätter, Mineralien, Erze, Metalle und Baustoffe.

Von Andrea Mack

Einfuhrverbote, Genehmigungen und Lizenzen

Zu beachten sind Einfuhrverbote und -beschränkungen. Besondere Bestimmungen gelten für pharmazeutische und landwirtschaftliche Produkte.

- ▶ [Einfuhrverbote](#)
- ▶ [Einfuhrgenehmigungen und Lizenzen](#)
- ▶ [Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Anforderungen](#)

Einfuhrverbote

Laut Zollgesetz der EAC (Second Schedule - Prohibited and Restricted Imports Generally, Part A - Prohibited goods) gilt in den Mitgliedstaaten ein Einfuhrverbot beispielsweise für folgende Waren:

- Fälschungen aller Art, Falschgeld
- pornografisches Material
- mit weißem Phosphor hergestellte Streichhölzer
- Fischernetze
- gesundheitsschädliche Erzeugnisse wie bestimmte destillierte Alkoholika, quecksilberhaltige Seifen und Kosmetik mit Hydrochinon
- international regulierte Narkotika
- Gefahrmüll gemäß der Basler Konvention
- gebrauchte Reifen für leichte Nutzfahrzeuge und Pkw
- bestimmte Agrar- und Industriechemikalien
- verschiedene Eisen- und Stahlerzeugnisse
- bestimmte Arten von Waffen und militärischer Ausrüstung
- Kunststoffartikel zum Befördern oder Verpacken von Waren mit einer Größe von weniger als 30 Mikrometer
- Altkleidung.

Daneben bestehen nationale Importverbote. Mit dem Finanzgesetz 2009 beschloss Uganda, die Herstellung, Einfuhr, Nutzung und den Verkauf von Tragetaschen aus Polyethylen zu verbieten. Auch gebrauchte Computer, Fernsehgeräte, Kühl- und Gefrierschränke wurden mit einem Importverbot belegt. Für Gebrauchtfahrzeuge gilt eine Altersgrenze von 15 Jahren.

Einfuhrgenehmigungen und Lizenzen

Waren, die gemäß dem Zollgesetz der EAC (Second Schedule, Part B - Restricted goods) Einfuhrbeschränkungen unterliegen, erfordern eine Einfuhrgenehmigung der jeweils zuständigen nationalen Behörde. Hierzu zählen unter anderem:

- Postfrankiermaschinen
- vom Washingtoner Artenschutzabkommen CITES erfasste gefährdete Tiere, Pflanzen und deren Produkte sowie Fallen für Wildtiere
- unbearbeitete Edelmetalle und Edelsteine
- Waffen und Munition, Panzer sowie Teile davon
- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren
- ozonschädigende Substanzen
- gentechnisch veränderte Produkte
- nicht heimische Fischarten oder deren Laich
- international regulierte psychotrope Stoffe
- gebrauchte Reifen
- historische Artefakte
- Sprengstoffe und pyrotechnische Artikel.

Die ugandische [Arzneimittelbehörde NDA](#) (National Drugs Authority) reguliert die Einfuhr von (auch pflanzlichen) Human- und Tierarzneimitteln, Vorprodukten für die Herstellung von Medikamenten und Medizinprodukten. Es dürfen nur Pharmazeutika und Medizinprodukte eingeführt werden, die bei der NDA registriert sind und eine Importlizenz erhalten haben. Jede Sendung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen bedarf zusätzlich einer Einfuhrgenehmigung. Arzneimittelsendungen werden bei Ankunft an der Eingangszollstelle kontrolliert. Für die Prüfung sind den Inspektoren der NDA notwendige Unterlagen wie ein Analysenzertifikat für jede einzelne Charge und ein „Verification Certificate“ vorzulegen. Je nach Produkt können weitere Dokumente, etwa eine Bescheinigung über die gute Herstellungspraxis und/oder eine Freiverkäuflichkeitsbescheinigung verlangt werden.

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Anforderungen

Für lebende Tiere, Pflanzen, tierische und pflanzliche Produkte sowie Agrochemikalien ist das [Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei MAAIF](#) (Ministry of Agriculture, Animal Industry and Fisheries) zuständig.

Für Einfuhren von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen muss mindestens sieben Tage vorab eine Einfuhrgenehmigung beim MAAIF beantragt werden, wo eine Recherche zum Tierseuchenstatus des Herkunftslandes erfolgt. Jeder Sendung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis in englischer Sprache beizufügen, in dem bestätigt wird, dass die Tiere/Erzeugnisse den in der Einfuhrgenehmigung festgelegten Tiergesundheitsanforderungen genügen. Bei Ankunft führen Veterinärinspektoren eine allgemeine Untersuchung durch, bevor die Unterbringung in einer Quarantäneeinrichtung erfolgt. Erst nach Abschluss des Quarantäneverfahrens wird eine endgültige Freigabegenehmigung erteilt.

Einführer von Milch und Milchprodukten müssen sich bei der [Dairy Development Authority](#) (DDA) registrieren. Die Vorlage eines Analysenzertifikats ist für diese Registrierung obligatorisch.

Für Einfuhren von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen muss ebenfalls eine Einfuhrgenehmigung des MAAIF eingeholt werden. Jeder Sendung ist ein im Exportland erstelltes amtliches Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen, zuständige Stelle in Deutschland ist das [Julius Kühn-Institut](#). Das Zeugnis dient als Nachweis dafür, dass die Sendung geprüft wurde und den pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen in Uganda entspricht. Die Einfuhr ist nur über bestimmte Eingangszollstellen gestattet, darunter Kampala, Port Bell und Entebbe.

Waren, die einer pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle unterliegen, werden bei Ankunft inspiziert. Je nach Art der Ware, ihrem Ursprung und ihrer Herkunft sowie dem damit verbundenen Risiko für die lokale Umwelt können die Kontrollen von Dokumentenprüfungen über physische Untersuchungen bis hin zu Probenahmen und Analyseverfahren reichen.

Agrarchemikalien wie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel müssen beim Agricultural Chemicals Board des MAAIF registriert werden, um eine Zulassung für den ugandischen Markt zu erhalten. Für jede Sendung ist zusätzlich eine Einfuhrgenehmigung vorgeschrieben.

Uganda ist Vertragsstaat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens CITES, das den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie deren Produkten regelt. Die Ein- und Ausfuhr von Waren, die in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen, erfordert eine vorherige Genehmigung, die beim [Department of Wildlife Conservation](#) des Ministeriums für Tourismus, Wildtiere und Altertümer zu beantragen ist.

Das [Uganda Trade Portal](#), eine digitale Plattform zur Erleichterung des Handels, hält umfangreiche Informationen zu den ugandischen Zoll- und Einfuhrbestimmungen bereit. Das Portal bietet Zugang zu Schritt-für-Schritt-Anleitungen für die Abfertigungsformalitäten verschiedener Warengruppen.

Von **Andrea Mack**

Normen und technische Vorschriften

Für den Vertrieb von Waren in Uganda sind bestimmte Marktzugangsvoraussetzungen zu beachten. Etliche Produkte unterliegen einer verpflichtenden Konformitätsprüfung vor dem Versand.

- ▶ [Konformitätsbewertung vor dem Versand](#)
- ▶ [Mögliche Zertifizierungswege](#)
- ▶ [Verwendung eines Gütezeichens erforderlich](#)
- ▶ [Vom PVoC-Programm ausgenommene Waren](#)

Der EAC-Vertrag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Politik betreiben im Bereich der Normung, Qualitätssicherung, Metrologie und Prüfung von Waren und Dienstleistungen, die innerhalb der Gemeinschaft produziert und gehandelt werden. Sie sind gemäß dem „Standardisation, Quality Assurance, Metrology and Testing (SQMT) Act“ von 2006 gefordert, innerhalb der EAC nationale Normen zu harmonisieren und Zertifizierungszeichen gegenseitig anzuerkennen.

Auf nationaler Ebene ist die ugandische Normenbehörde Uganda National Bureau of Standards (UNBS) für die Entwicklung, Veröffentlichung und Überwachung von Normen und technischen Vorschriften zuständig. Normenkataloge geben einen Überblick über obligatorische und freiwillig anwendbare Normen, die einzeln kostenpflichtig erhältlich sind.

Konformitätsbewertung vor dem Versand

Im Rahmen des „Pre-Export Verification of Conformity to Standards (PVoC)“-Programms prüfen von UNBS autorisierte Prüfgesellschaften vor dem Versand, ob Produkte bestehende Normen und technische Vorschriften einhalten und bestätigen dies mit einem Konformitätszertifikat (Certificate of Conformity - CoC). Ziel des Programms ist, die Einfuhr von minderwertigen und unsicheren Produkten in Uganda zu verhindern.

Laut den „UNBS (Inspection and Clearance of Imports) Regulations, 2018“ unterliegen folgende Warenkategorien einer Konformitätskontrolle im Exportland:

- Spielzeug, Sportausrüstungen, Musikinstrumente
- elektrische und elektronische Produkte inklusive Solaranlagen und -systeme
- Erzeugnisse der Automobilindustrie
- Chemikalien, Kosmetika, Hygieneartikel
- mechanische Werkstoffe, Gasgeräte, Baumaterialien
- Textilien, Leder, Kunststoffe und Gummi
- Möbel aus Holz und Metall
- Papier- und Schreibwaren
- Schutzausrüstungen
- Lebensmittel und Lebensmittelprodukte
- Gebrauchsgüter inklusive gebrauchte Kraftfahrzeuge.

Als weitere Produktgruppen sind Küchengeräte und Geschirr sowie Medizinprodukte und –geräte hinzugekommen. Betroffen sind Warensendungen ab einem fob-Wert (free on board) von 2.000 US-Dollar (US\$). Beauftragt mit der Kon-

formitätskontrolle (Gebrauchtfahrzeuge ausgenommen) sind aktuell die Prüfgesellschaften [Intertek](#), [SGS](#) und [TÜV Rheinland](#).

Mögliche Zertifizierungswege

Das PVoC-Programm sieht vier verschiedene Zertifizierungswege für die Ausstellung eines Konformitätszertifikats vor:

- Route A für einmalige oder nur gelegentliche Sendungen, ohne Produktregistrierung, mit physischer Inspektion und Prüfung
- Route B für Händler oder Hersteller mit regelmäßigen Sendungen und Produktregistrierung
- Route C für häufige Sendungen von lizenzierten Produkten verlässlicher Hersteller oder autorisierter Vertriebspartner
- Route D für registrierte Sammelladungsspediteure, die Päckchen und verschiedene Waren in kleinen Mengen als Einzelsendung zusammenfassen.

Der Importeur oder Zollagent beantragt die Inspektion über das [E-Portal](#) der UNBS. Der Exporteur ist verantwortlich für die Vorlage der geforderten Dokumente und Bescheinigungen wie Pro-forma-Rechnung, Packliste, Testreports und Analysenzertifikate. Er trägt in der Regel die Kosten für die Konformitätsprüfung, die prozentual vom Warenwert berechnet werden, jedoch bei mindestens 235 und höchstens 3.000 US\$ je Sendung liegen. Zertifizierungspflichtige Warensendungen ohne gültigen Konformitätsnachweis erhalten keine Freigabe durch den ugandischen Zoll. In diesem Fall führt UNBS eine Prüfung bei Ankunft durch (Destination Inspection). Hierfür fallen Inspektionsgebühren in Höhe von 15 Prozent des cif-Warenwertes für den Importeur an.

Verwendung eines Gütezeichens erforderlich

Die vom PVoC-Programm betroffenen Produkte müssen vor Ankunft mit einem Gütezeichen (Distinktive Mark/Q-Mark) versehen werden, als Garantie für die Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen. Eine Genehmigung zur Verwendung des Qualitätszeichens ist bei UNBS zu beantragen.

Vom PVoC-Programm ausgenommene Waren

Warensendungen mit einem fob-Wert bis 2.000 US\$ sind zwar vom PVoC-Programm ausgenommen, werden aber von UNBS bei Ankunft überprüft, um sicherzustellen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Des Weiteren sind folgende Waren von einer Konformitätsprüfung ausgenommen:

- Waren für Projekte der Regierung
- Rohstoffe, die für den Herstellungsprozess und nicht für den Verkauf eingeführt werden
- diplomatische Güter
- persönliche Gegenstände
- Waren, die keine obligatorischen Normen unterliegen
- von UNBS zertifizierte Produkte, einschließlich solcher aus den EAC-Partnerstaaten mit Gütezeichen (product certification mark)
- Industriemaschinen und Ersatzteile, die nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind
- klassifizierte militärische und polizeiliche Ausrüstung.

Für die Inspektion von Gebrauchtfahrzeugen, die eine Bescheinigung über ihre Verkehrssicherheit benötigen, sind andere Prüffirmen zuständig. Weitere Informationen können bei der [Normenbehörde UNBS](#) abgerufen werden.

Für die Einfuhr von Funk- und Telekommunikationsgeräten ist eine Bauartzulassung bei der nationalen Regulierungsbehörde [Uganda Communications Commission](#) zu beantragen.

Von Andrea Mack

Warenkennzeichnung und Verpackung

Neben allgemeinen Vorgaben gelten für einige Produkte auch besondere Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften.

Die Kennzeichnung und Etikettierung von Waren muss in englischer Sprache und deutlich lesbarer Schrift erfolgen. Produkte mit begrenzter Haltbarkeit müssen bei Ankunft in Uganda noch mindestens 50 Prozent ihrer Haltbarkeitsdauer aufweisen. Für Lebensmittel gilt eine Resthaltbarkeitsdauer von mindestens 75 Prozent. Auf verpackten Waren mit begrenzter Haltbarkeitsdauer sind die Chargennummer und das Herstellungs- und/oder Verfallsdatum anzugeben. Dies gilt beispielsweise für Lebensmittel, Pharmazeutika, Chemikalien und Kosmetika. Daneben unterliegen auch weitere Warengruppen wie Tabakerzeugnisse, Textilien und Elektrogeräte produktspezifischen Etikettierungsvorschriften und teils auch Verpackungsnormen, die kostenpflichtig bei der Normenbehörde UNBS erhältlich sind.

Waren, die verbindlichen Normvorgaben und somit dem PVoC-Konformitätsprüfprogramm unterliegen, müssen mit einem Gütezeichen, dem sogenannten „Distinctive Mark“ gekennzeichnet werden, das belegt, dass die Waren zertifiziert wurden, den einschlägigen Normen entsprechen und daher für den Verbrauch oder die Verwendung sicher sind. Dieses Zeichen ist in der Regel vor der Einfuhr nach Uganda sichtbar, gut lesbar und unauslöschlich auf der Ware anzubringen. Vor der beabsichtigten Einfuhr oder dem Beginn der Produktion muss der ausländische Hersteller oder Importeur eine [Genehmigung zur Verwendung des Distinctive Mark](#) für seine Produkte bei der UNBS einholen.

Plastiktüten aus Polyethylen mit einer Stärke von weniger als 30 Mikron sind verboten. Darüber hinaus ist die Einführung von Heu, Stroh, Torf oder anderen Stoffen, die Schadorganismen übertragen können, als Verpackungsmaterial verboten.

Von Andrea Mack

Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die [deutsche Zollverwaltung](#), zum Exportkontrollrecht das [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#).

Grundlegende Informationen zu Ausfuhrverfahren und Exportkontrollrecht finden Sie unter [Basiswissen](#) sowie [Exportfragen](#) im Exportgeschäft.

Kontakt

Andrea Mack

Zollexpertin

 +49 228 24 993 346

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2022 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.